

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2023 hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 16/2025, „Paul Jakob Eisner & Louise Eisner, née Aloisia Fink, später verheiratete Odescalchi“ angeführten Werke aus den genannten Museen

I. Österreichische Galerie Belvedere:

John Quincy Adams
Louise Eisner, spätere Fürstin Odescalchi, 1926
Öl/Leinwand, 158 x 141 cm
IN 5554

II. Kunsthistorisches Museum:

Francesco Raibolini, gen. Francia (Schule) (um 1448–1517)
Madonna
Öl/Holz, 50,5 x 39 cm
IN GG_9553

III. Albertina:

Rudolf von Alt
Interieur von Schloss Rosenberg
Aquarell, 34 x 46 cm
IN 34559

an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Paul Jakob Eisner nicht zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Den Anstoß zu den aktuellen Forschungen lieferte ein 2020 gestartetes Forschungsprojekt am Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam zum Bestand Rep. 36A Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg (II) bzw. eine sich daraus ergebende Anfrage eines Mitglieds der Familie von Paul Eisner an die Österreichische Galerie Belvedere im Jahr 2023; sohin wurden die genannten Werke seitens der Kommission für Provenienzforschung (nochmalig) beforscht. Diesen extensiven Forschungen zufolge ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt.

Paul Jakob Eisner wurde am 30. Juni 1886 als Sohn von Olga Eisner, née Tarlau (1858–1910), und Heinrich Eisner (1850–1918) in Berlin geboren. Im Geburtsregister ist die Religion der Eltern mit „mosaisch“ angegeben. Er hatte zwei jüngere Geschwister, Rudolf Otto (1888–1946) und Berta (1891–1965),

später verheiratete Sabersky und Alleinerbin nach Paul Eisner. Ihr Vater Heinrich Eisner hatte mit Albert Hahn das Stahlimperium „Albert Hahn Röhrenwerke und Hahn'sche Werke A.G.“ gegründet, das mehr als dreißig Stahlwerke und Vertriebszentren umfasste. Paul Eisner war selbst Vorsitzender des Verbandes deutscher Röhrenindustrie im Verband der deutschen Industriellen. Nach dem Tod des Vaters wurde er Mitinhaber und Direktor der Hahn'schen Werke und einer der führenden Aktionäre.

Am 12. Dezember 1922 heiratete „Fabrikbesitzer Paul Jakob Eisner“ am Standesamt in Berlin Schöneberg Aloisia (Louise) Etrich, née Fink. Sie wurde am 20. Jänner 1887 als Tochter von Franz Fink (geb. 1846) und dessen Ehefrau Adelheid, née Wondratschek (geb. 1849), in Wien geboren und am 11. Februar 1887 in der römisch-katholischen Pfarrkirche Neulerchenfeld in Wien XVI. getauft. 1907 wurde sie von Alois Karl Stefan von Bartolomei (geb. 1852) adoptiert und führte in der Folge den Doppelnamen Fink-Bartolomei. 1908 heiratete sie den Flugzeugkonstrukteur und Piloten Ignaz/Igo Etrich (1879–1967), mit dem sie in der Wohllebengasse 1/9 in Wien IV. gemeldet war. Die Ehe wurde 1922 in Jičín in der Tschechoslowakei geschieden, zu dem Zeitpunkt waren beide tschechoslowakische Staatsbürger. Als nunmehriger Ehegatte Louises meldete sich Paul Eisner als „Unterpartei“ in der Wohnung in der Wohllebengasse an und blieb dort auch bis September 1934 gemeldet. Im Jahr 1926 entstand das gegenständliche Porträt Louise Eisners von John Quincy Adams, einem der damals führenden Porträtisten der Wiener Gesellschaft. Hintergründe zum Entstehungszusammenhang, etwa zum Auftraggeber bzw. zur Bezahlung des Künstlers, sind nicht bekannt.

Das Ehepaar lebte wohl weitgehend getrennt, Paul überwiegend in Berlin, Louise in Wien bzw. ab 1934 in Kitzbühel. Im Wiener Adressbuch ist in der Ausgabe von 1922 die Zweigniederlassung des Röhrenwalzwerks mit der Angabe „Büro: Wien I., Singerstraße 27; Dr. Georg Heinrich Hahn & Paul Eisner, Ing. in Berlin“ eingetragen. Die Ehe von Paul und Louise Eisner blieb kinderlos und dürfte jahrelang, so die späteren Angaben beider Seiten, zerrüttet gewesen sein; mit Urteil des Landgerichts Berlin wurde am 28. Mai 1938 die Scheidung vollzogen. Laut Erinnerung von Pauls langjähriger Haushälterin Caroline Langkammerer in den 1960er-Jahren wurde im Zuge der Scheidung vereinbart, dass Louise neben dem gegenständlichen sie darstellenden Porträt unter anderem auch die folgenden Objekte erhielt: Wohn- und Schlafzimmer Louise Eisners, diverse Services, Teile eines silbernen Essbestecks und einen Steinway-Flügel; letzterer wurde jedoch nachweisbar nicht von Louise Eisner übernommen.

Zum Zeitpunkt der Scheidung hielt sich Paul Eisner weder in Berlin noch in Wien auf. Er hatte Berlin zu einem unbekanntem Zeitpunkt verlassen und lebte in der Folge zunächst in Prag, wo sich ein Verwaltungssitz der Fa. Albert Hahn Röhrenwalzwerk befand. Als die deutsche Wehrmacht am 15. März 1939 in die sogenannte Rest-Tschechoslowakei einmarschierte und Prag besetzte, befand er sich auf Geschäftsreise in Frankreich; es war ihm nicht mehr möglich, nach Prag zurückzukehren. Die von ihm in Paris am 29. Juli 1938 ausgefüllte Vermögensanmeldung sandte er per Einschreiben vom 30. Juli 1938 an den Polizeipräsidenten Berlin. Unter „IV. Sonstiges Vermögen g) Gegenstände aus edlem Metall,

Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ scheint ohne nähere Angaben ein Betrag von RM 10.000 auf. Unter „IV. b) Kapitalforderungen“ wird eine „Kautio[n] Deutsches Reich“ in Höhe von RM 50.000 angeführt. Dabei handelte es sich um eine von der Gestapo Wien einbehaltene Kautio[n] für die Entlassung Louise Eisners aus der Gestapo-Haft. Hierzu berichtete der Wiener Rechtsanwalt Julius Jeannée im Jänner 1942 an den Oberfinanzpräsidenten Berlin:

„Gegen Frau Luise Eisner war nämlich damals bei der Gestapo Wien eine Devisenuntersuchung anhängig, zur Sicherung derselben war Frau Luise Eisner in Haft genommen worden und es war als Kautio[n] für ihre Entlassung aus der Haft ein Betrag von RM 62.000.- sowie die Deponierung des Frau Eisner gehörigen Schmuckes gefordert worden. Diese Kautio[n] war mit dem Teilbetrag von RM 12.000.- von Frau Luise Eisner selbst, mit dem Teilbetrag von RM 50.000.- durch Paul Isr. Eisner beige[st]ellt worden.

Nach Erledigung der Devisenuntersuchung und Feststellung, daß gegen Luise Eisner nichts Belastendes vorlag, wurde ihr der Schmuck ausgehändigt und es wurde ihr auch der von ihr erlegte Betrag von RM 12.000.- zurückgezahlt.“

Anfang 1939 hatte Paul Eisner die Auflösung seiner Wohnung in Berlin in Auftrag gegeben. Von Februar bis Anfang April 1939 erfolgte die Verpackung und die Überstellung seines Umzugsgutes an die Spedition Gustav Knauer. Eisner hatte damit unter anderen Caroline Langkammerer betraut:

„Es war eine sehr umfangreiche Arbeit und ich habe in der vorgenannten Zeit von morgens 7 Uhr bis abends gearbeitet. Ich musste die Packer anweisen, wie Herr Eisner alles verpackt haben wollte, da die Sachen ja voraussichtlich nach dem Ausland gehen sollten, sobald die Genehmigung dafür vorlag. Ich musste über alle in der Wohnung befindlichen Gegenstände Verzeichnisse machen, ich musste genau aufschreiben, was in jeder Kiste und Verschlag verpackt war. Diese Listen und Verzeichnisse habe ich dann in mehrfacher Ausfertigung mit der Maschine hergestellt und Herrn Eisner, der sich seiner Zeit in Paris aufhielt, übersandt. Von einer Ausbürgerung war mir damals noch nichts bekannt und das Vermögen und die Sachwerte noch nicht beschlagnahmt.“

Gemäß Bericht der Staatspolizeileitstelle Berlin vom 8. Dezember 1939 wurde die von Paul Eisner bei der Spedition eingelagerte Wohnungseinrichtung zusammen mit mehreren (Auswanderersperr-)Konten, einem Wertpapierdepot und drei Koffern mit Silbersachen aus der Hauptstahlkammer der Deutschen Bank in Berlin beschlagnahmt. Infolge der Ausbürgerungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1940 im *Deutschen Reichsanzeiger* wurde Paul Eisners Vermögen mit Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 23. Oktober 1940 dem Deutschen Reich für verfallen erklärt. Es folgte die Versteigerung des beschlagnahmten Umzugsguts:

„Am Dienstag, dem 1. und Mittwoch, dem 2. April 1941 um 9,30 Uhr werden Kottbusser Ufer 39/40 (Erdmannshof) 2 Schlafzimmer, Küche, verschiedene Schränke, Polstermöbel, Sessel, einige antike Schränke, Barockstühle, 1 Steinway Flügel, Brücken, Ölgemälde, Bronzen, 1 Posten Bücher Beleuchtungskörper, Glas, Porzellan, Hausrat und vieles a.m. öffentlich meistbietend versteigert. Besichtigung am Montag dem 31. März 1941 von 12. bis 15 Uhr.“

Bei der Auktion wurden insgesamt 408 Posten mit einem Erlös von RM 34.190,50 versteigert, wovon laut Abrechnung vom 2. April 1941 RM 31.414,63 dem Reichsfinanzministerium zugeführt wurden. Die

Nennung des Steinway belegt, dass der Flügel nicht, wie die Haushälterin später behauptete, an Louise gegangen war, sondern sich in Eisners Umzugsgut befand.

Von der Versteigerung waren vier „hochwertige“ Gemälde von Oswald Achenbach, José Gallegos, Ludwig Adam Kunz und Hans Thoma ausgenommen worden. Für diese wurde ein gesondertes Schätzungsgutachten von Ludwig Schmidt-Bangel erstellt, der zuvor bereits das Umzugsgut bewertet hatte. Die Werke von Achenbach, Gallegos und Kunz wurden am 19. Mai 1941 in der Auktion „Gemälde alter und neuerer Meister aus verschiedenem Besitz“ bei Hans W. Lange in Berlin zu einem Erlös von RM 24.510 versteigert; Thomas „Gefilde der Seligen“ ging um RM 30.000 an die Reichskanzlei Berlin.

Vermutlich nach der deutschen Besetzung von Paris im Juni 1940 gelang Paul Eisner die Flucht nach Buenos Aires, Argentinien, wo er bis zu seiner Rückkehr nach Europa lebte. Nachdem er sich 1953 in Vaduz, Liechtenstein, niedergelassen hatte, starb er am 29. Juli 1965 in einem Schweizer Sanatorium. Louise, die nach der Scheidung wieder den Namen Fink-Bartolomei angenommen hatte, heiratete im Februar 1949 Ladislaus/Laszlo Fürst Odescalchi de Szerémam am Standesamt Kitzbühel.

Am 28. Juni 1950 hatte Paul Eisner noch in Buenos Aires einen ersten Anspruch an die Wiedergutmachungsämter in Berlin gestellt. Als beanspruchtes Vermögen wurde angegeben: „Mobiliar und wertvolle Einrichtungsgegenstände, wie echte Teppiche, Gemälde, Silber usw. einer 12-Zimmerwohnung in Berlin NW 40, Gr. Querallee 2“. Die Wiedergutmachungsämter schrieben ihm im Oktober 1953:

„In Ihrer Rückerstattungssache wegen Ihres Mobiliars und Ihrer Einrichtungsgegenstände hat das Wiedergutmachungsamt [...] festzustellen versucht, wer von den Ersteigern, die lt. der hier vorliegenden Versteigerungsliste Gegenstände erworben haben, noch erreichbar sind. [...] Es bleibt abzuwarten, wie sich die genannten Beteiligten zu dem Rückerstattungsanspruch äußern werden. Hinsichtlich der von Herrn Lange versteigerten Sachen können die Erwerber nicht mehr festgestellt werden. [...]“

In den Akten vermerkt ist die Rückmeldung eines Ehepaars, das damals Gegenstände ersteigert hatte, sowie die Kontaktaufnahme durch Paul Eisner 1955, jedoch sind keine weiteren Vorgänge belegt.

Mit 15. November 1955 meldete er gegen das Deutsche Reich unter anderem rückerstattungsgerichtliche Schadenersatzansprüche für „Hausrat: Vollständige Wohnungseinrichtung“ sowie die dazugehörigen „Lifte“ an. Laut Aufstellung der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 12. Oktober 1960 waren die Wiedergutmachungsverfahren, darunter auch das Verfahren betreffend die Wohnungseinrichtung, schwebend. 1964 gab Eisner an, er habe „die Scheidung aus meinem angeblichen Verschulden, um meine Gattin nicht wegen der Mischehe zu gefährden“, veranlasst.

Per 30. Mai 1958 hatte auch Louise Odescalchi Schadenersatzansprüche auf Hausrat beziehungsweise Wertpapiere/Aktien gestellt: „In dieser Liste befinden sich gegenstände [sic], die meinem geschiedenen Ehegatten gehörten, aber auch solche, die mein persönliches Eigentum darstellten.“ Explizit angeführt ist das Ölgemälde „Nach der Taufe“ von José Gallegos, „[a]us der Schätzung des Ludwig Schmidt-

Bangel, Berlin vom 26. März 1941.“ In der Folge ersuchten die Wiedergutmachungsämter um ergänzende Begründung der Ansprüche:

„Da die Ehe mit Herrn Paul Eisner bereits im Jahre 1938 geschieden wurde, hätte ihre Mandantin als Arierin doch gegen die Beschlagnahme des ihr gehörigen Mobiliars intervenieren können.“

Noch wenige Monate vor ihrem Tod im März 1962 argumentierte Louise gegenüber den Wiedergutmachungsämtern, warum ihr als „politisch Verfolgter“ Schadenersatz zustehen würde.

„Auf Grund meiner anlässlich der Flucht meines Ex-Gatten Paul Eisner's nach Paris geleisteten Hilfe wurde auch ich obwohl ich Nichtjüdin war, politisch verfolgt. Allein dem Umstand, daß ich politisch verfolgt wurde, habe ich es zuzuschreiben, daß ich der Versteigerung meines Eigentumes nicht rechtzeitig entgegen wirken konnte. Wenn auch die Entziehung meines wertvollen Hausrates, anscheinend nur irrtümlich erfolgte, so ist trotzdem einzig und allein die damalige Judenverfolgung dafür verantwortlich zu machen.“

Gemäß Eidesstattlicher Erklärung des ehemaligen Vermögensverwalters von Louises Ehemann Laszlo Odescalchi 1972 waren nach Paul Eisners Rückkehr aus Argentinien

„die Beziehungen des Herrn Paul Eisner zu dem Fürsten Odescalchi wie auch zur Fürstin Odescalchi durchaus wohlwollender Natur. [...] Es wurde sehr oft bei gelegentlichen Zusammenkünften, an denen auch ich teilweise wenn nicht regelmässig teilnahm, alle möglichen vermögensrechtlichen Fragen besprochen. Zu diesen gehörten auch die Rückerstattungsansprüche [...] In vielen Gesprächen kam man überein, dass es sich hier um Vermögenswerte handle, die ursprünglich aus dem Vermögen des Paul Eisner gestammt hatten, sodass diese Ansprüche [sic] von ihm weiterverfolgt werden sollen.“

Ein Rückerstattungsverfahren von Paul Eisner, nach seinem Tod 1965 von seinen Rechtsnachfolger:innen weitergeführt, endete mit 18. Februar 1969 mit einem Vergleich „zur Abgeltung aller Rückerstattungsansprüche wegen des Verlustes der dem Geschädigten Paul Eisner in Berlin entzogenen Wohnungseinrichtung einschließlich der Kunstgegenstände und Gemälde.“ Weder das *Porträt der Louise Eisner* noch das gegenständliche Aquarell von Rudolf von Alt oder das Madonnenbildnis waren Gegenstand in einem der Wiedergutmachungs- bzw. Rückerstattungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945, sohin auch nicht Teil dieses Vergleichs.

Die gegenständlichen Werke gelangten 1963 in das Eigentum des Bundes. Louise Odescalchi, verstorben am 13. März 1962 in Wien, hatte in ihrem Testament vom 19. Februar 1962 die Stadt Wien als Universalerbin eingesetzt, wobei die drei Werke als Legat an die Österreichische Galerie gingen. Entsprechend wurden sie „aus der Verlassenschaft nach Frau Luise Odescalchi, Kitzbühel“ an die Österreichische Galerie übergeben. In weiterer Folge gelangte das Madonnen-Gemälde von Francesco Raibolini, gen. Francia (Schule), am 12. Jänner 1963 an die Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, das Aquarell *Interieur von Schloss Rosenberg* von Rudolf von Alt am 24. Jänner an die Graphische

Sammlung Albertina. Die letzte Aufzeichnung dieses Werks, bevor es in Odescalchis Testament Erwähnung fand, stammt aus dem Jahr 1925, als es bei der 359. Kunstauktion am 28. und 29. Jänner im Dorotheum unter Lot 139 versteigert worden war; weder Einbringer:in noch Käufer:in bzw. der Zeitpunkt des Erwerbs durch Louise Odescalchi sind bekannt. Auch die Vorprovenienz des Madonnenbildnisses ist ungeklärt. Ein älteres Etikett auf der Rückseite verweist auf eine Schätzung durch den Münchner Kunsthistoriker Franz von Reber (1834–1919). Daraus lässt sich ein Bezug zu München ableiten, der jedoch nicht näher konkretisiert werden konnte.

Louises Porträt von John Quincy Adams verblieb zunächst unter Nummer 5554 in der Österreichischen Galerie, wurde allerdings auf Ersuchen des Witwers Laszlo Odescalchi diesem auf Lebensdauer als Leihgabe überlassen. Nach dessen Tod am 30. Dezember 1967 wurde es im Juni 1968 aus Kitzbühel an die Österreichische Galerie retourniert. Es konnte von der Provenienzforschung erstmals im Testament von Louise Odescalchi vom Februar 1962 identifiziert werden.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1963 an die Stadt Wien, Magistratsabteilung 65, erhob Paul Eisners Anwalt Norbert Bettelheim Einspruch gegen die Aufnahme des Porträts sowie des Madonnenbildnisses in die Verlassenschaft der Louise Odescalchi und das damit verbundene Legat an die Österreichische Galerie, da diese eigentlich in Paul Eisners Eigentum stünden.

„Herr Eisner hat nämlich wegen der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland durch seine Gattin, die Erblasserin, sowohl verschiedene Einrichtungsgegenstände seiner Berliner Wohnung nach Kitzbühel bringen lassen, wie auch durch sie wertvollen Schmuck, den er zur Geldverbringung der Nazi wegen anschaffte, nach Österreich gebracht.“

In diesem Zusammenhang hielt Caroline Langkammerer bei einem der Wiedergutmachungsverfahren in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom September 1967 fest:

Obwohl ich schon 92 Jahre alt bin, kann ich mich noch genau an die Vorgänge erinnern, welche sich zur Zeit der Ehescheidung des Herrn Paul Eisner von seiner Frau Louise Eisner geschiedene Ettrich [sic!] (oder so ähnlich) etwa im Jahre 1938 abspielten. [...] war selbst unter der Herrschaft des Nationalsozialismus eine sogenannte Verständigung zwischen Herrn Paul Eisner und Frau Louise Eisner erzielt worden, und durfte Frau Louise Eisner auf Grund dieser Verständigung die unterstehend aufgeführten Gegenstände nach Kitzbühel nehmen in das vom Herrn Paul Eisner erbaute Haus ‚Berghof‘ [...] ein großes Gemälde von Frau Louise Eisner, von einem bekannten Maler gemalt, dessen Namen ich nicht mehr weiß. Herr Eisner hatte dieses Bild bei dem Maler in Auftrag gegeben. [...] Ich selbst war bei dieser Teilung zugegen und überwachte den Transport dieser Gegenstände, die auf Grund der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommenen Vereinbarung unter Ehegatten an die damalige Frau Louise Eisner abzugeben waren.

Dies stellt die einzige Quelle zur angeblichen Entscheidung über das gegenständliche Porträt im Kontext der Ehescheidung 1938 dar.

Nach Urgenz Eisners Anfang April 1963 lehnte die Stadt Wien eine Aushändigung umgehend ab bzw. verwies betreffend die zwei bestrittenen Gemälde darauf, dass sie der Österreichischen Galerie

vermacht wurden, die Stadt Wien sohin kein Verfügungsrecht mehr darüber habe. Im Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere lassen sich in der Folge keine Eingaben von Paul Eisner nachweisen. Bezüglich des von Eisner ebenfalls geforderten Schmucks – er habe diesen aus Sicherheitsgründen 1953 bis auf Weiteres leihweise in Kitzbühel bei seiner geschiedenen Frau gelassen – wurde im November 1969 ein außergerichtlicher Vergleich zwischen der Stadt Wien und den Rechtsnachfolger:innen der Familie Eisner-Sabersky geschlossen. Der Vergleich erfolgte

„aus der Erwägung, daß die Besitzrechte an vier Schmuckstücken durch die Stadt Wien nicht eindeutig geklärt werden konnten und die Durchführung eines aufwendigen Rechtsstreites nicht im Interesse der Stadt Wien lag. [...]

Im Gegenteil ist die Stadt Wien nach wie vor angesichts des klar und unmißverständlich abgefaßten Testamentes Frau Louise Odescalchis der festen Überzeugung, daß sämtliche von Frau Louise Odescalchi an die Stadt Wien übertragenen Vermögenswerte im persönlichen und ausschließlichen Alleineigentum Frau Odescalchis standen.“

Zur Beziehung zwischen Paul und Louise hielt die Stadt Wien 1973 fest, dass „Frau Louise Odescalchi mit ihrem früheren Ehegatten Herrn Paul Eisner noch in den letzten Jahren vor ihrem Ableben in gutem Einvernehmen stand und vermögensrechtliche Ansprüche an sie nicht gestellt wurden.“

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erweitert diesen Tatbestand auf Objekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. einer solchen vergleichbar sind).

Paul Eisner wurde in Deutschland als Jude verfolgt. Er floh zunächst in die Tschechoslowakei und nach der deutschen Besetzung von Prag nach Paris. Von dort gelang ihm 1940 die Flucht nach Argentinien, wo er bis zu seiner Rückkehr nach Europa 1953 lebte.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Der Beirat hat von diesem Grundsatz nur in sehr engen Fällen eine Ausnahme gemacht. In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2011 zu Karl Mayländer und hierauf unter anderem in den Empfehlungen vom 16. März 2018 zu Carl Heumann, vom 19. April 2019 zur Familie Wittgenstein bzw. vom 30. März 2022 zu Adolf Proksch rekurrierend, hat der Beirat zur Reichweite des § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz eine Prüfung dahingehend vorgenommen, „ob ein

derartiges Rechtsgeschäft im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist. [...] Unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes konnte daher eine Rückstellung nur durch den Nachweis verweigert werden, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“.

Festzuhalten ist, dass die gegenständlichen Werke erst 1963 aufgrund des letzten Willens von Paul Eisners geschiedener Frau Louise Odescalchi in das Eigentum der Republik Österreich gekommen sind. Kurz zuvor hatte Eisner Einspruch gegen die Aufnahme des Porträts von John Quincy Adams und des Madonnenbildnisses in die Verlassenschaft erhoben. Vorgebracht wurde dabei, dass er „wegen der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland“ unter anderem diese Objekte aus seiner Berliner Wohnung nach Kitzbühel bringen habe lassen. Wie auch bezüglich des Beschlusses vom 24. Juni 2009 zur Sammlung Hermann Eissler ist es für die vorliegende Empfehlung von wesentlicher Bedeutung, welche der in Frage kommenden Personen, im gegenständlichen Fall Paul Eisner oder Louise Eisner, später Odescalchi, Eigentümer:in der beiden Werke war. (Betreffend das Aquarell in der Albertina ist kein Einspruch seitens Eisners verzeichnet.)

Bei Louises Porträt hält es der Beirat zwar nicht für ausgeschlossen, dass Paul Eisner John Quincy Adams als einen der führenden Porträtisten der Wiener Gesellschaft seiner Zeit mit dem Bildnis seiner Ehefrau beauftragt und diesen in Folge bezahlt hat. Jedoch gibt es keinerlei Beleg dafür, und es kann ebenso wenig nachvollzogen werden, ob und wann eine Vermögensübertragung (Schenkung) stattfand; eventuell war das Porträt bereits 1926 für Louise bestimmt gewesen. Auch stellte Paul nach 1945 keine vermögensrechtlichen Ansprüche auf das Porträt oder andere Werke an sie. Wohl um seinen Einspruch gegen ihr Testament zu unterstützen, gab Paul Eisner 1964 an, die Scheidung „aus meinem angeblichen Verschulden“ veranlasst zu haben, „um meine Gattin nicht wegen der Mischehe zu gefährden“. 1967 gab seine ehemalige Haushälterin Caroline Langkammerer an, dass die Aufteilung der Objekte bzw. die Vereinbarung zwischen den Ehepartnern 1938 „auf Grund [...] der Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen“ sei. Diese eidesstattliche Erklärung ist jedoch die einzige vorliegende Quelle betreffend die Aufteilung im Zusammenhang mit der Scheidung. Bei dem Madonnenbildnis im KHM fehlen Unterlagen gänzlich. Dessen ungeachtet erscheinen Langkammerers Angaben zur Vereinbarung und Vermögensaufteilung des Ehepaares Eisner per se zweifelhaft – nicht nur, da es sich um Wahrnehmungen der von Paul Eisner bezahlten, mittlerweile hochbetagten Haushälterin handelt, die drei Jahrzehnte später in seinem Interesse aussagte, sondern auch weil ihre Angaben trotz der Behauptung, sich „noch genau an die Vorgänge erinnern“ zu können, einer Überprüfung, wo diese möglich war, nicht standhalten. So soll der Steinway-Flügel ihren Erinnerungen zufolge an Louise Eisner gegangen

sein; es ist allerdings in den zeitgenössischen Quellen dokumentiert, dass das Klavier als Vermögen Paul Eisners beschlagnahmt und 1942 zugunsten des Deutschen Reichs versteigert wurde.

Wenn man allerdings trotzdem annehmen würde, dass Paul Eisner tatsächlich Eigentümer des Porträts von Adams und des Madonnenbildnisses war, wäre zu prüfen, ob die Vereinbarung zwischen den Eheleuten bzw. die Übertragung des Eigentums an Louise im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung gestanden hätte und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert gewesen wäre.

Wie angeführt, hat der Beirat dies in der Vergangenheit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen angenommen – auch etwa wenn Eheleute durch ein gemeinsames Vorgehen versuchten, ihre Kunstsammlung vor einer Entziehung zu bewahren – vgl. hierzu die angeführte Empfehlung zu Hermann Eissler. Im vorliegenden Fall übersieht der Beirat nicht, dass Paul und Louise Eisners Ehe seit längerem zerrüttet war beziehungsweise sie sich 1938 scheiden haben lassen, doch analog zur Causa Eissler wäre eine Eigentumsübertragung (falls ein solche stattgefunden hat) als „Rettungsgeschäft“ zu werten. Auch in diesem Fall hätte der verfolgte Eigentümer vor der Scheidung aus Anlass seiner Flucht aus Berlin in die Tschechoslowakei Objekte an seine „arische“ Ehefrau übertragen. Louise hätte in der Folge die zur Rettung an sie übertragenen Objekte nach Kitzbühel gebracht, wo sie bereits seit 1934 lebte. Die Werke wären demnach nicht als Teil des Umzugsguts von Paul Eisner zugunsten des Deutschen Reichs beschlagnahmt bzw. versteigert worden, sondern wären bei Louise (in Sicherheit) verblieben, bis sie knapp 25 Jahre später testamentarisch an die Österreichische Galerie gelangten.

Neben der Aussage Langkammerers findet sich nur noch Paul Eisners eigene Angabe, dass jedenfalls das Porträt von Adams ihm gehört und sich dieses aufgrund seiner NS-Verfolgung bei Louise in Kitzbühel befunden hätte; ihre Behauptungen wurden jedoch erst Jahrzehnte später, nach Louises Tod getätigt und kamen bei keinem der zuvor geführten (Wiedergutmachungs-)Verfahren zur Sprache. Damit sind diese beiden Quellen nicht geeignet, die Eigentümerschaft Louise Odescalchis an den gegenständlichen Werken zu widerlegen, weshalb auch kein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 feststellbar ist.

Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Paul Eisner von Todeswegen gemäß Kunstrückgabegesetz nicht zu empfehlen.

Wien, am 12. Mai 2026
Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Brigadier
Stefan KIRCHEBNER, MA

Assoz. Univ.-Prof.in
Dr.in Birgit KIRCHMAYR

A.o. Univ.Prof.in
Dr.in Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Oberstaatsanwältin
Mag.a Eva REICHEL

Hofrat d. VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER